

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:363316-2017:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Mannheim: Öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße
2017/S 177-363316**

**Öffentliche Vorinformation nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 2 PBefG
über die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für das VRN-Linienbündel Pirmasens**

Der ÖPNV-Aufgabenträger Stadt Pirmasens (Am Exerzierplatz 17, 66953 Pirmasens) beabsichtigt als zuständige Behörden im Sinne der Verordnung 1370/2007 gem. Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 i.V.m. § 8a Abs. 1 PBefG zum 3. Dezember 2019 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO 1370/2007 mit einer Laufzeit bis zum 2. Dezember 2029 an seinen internen Betreiber Stadtwerke Pirmasens Verkehrs GmbH zu vergeben. Der Aufgabenträger bedient sich des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Neckar KÖR, B1, 3-5, 68159 Mannheim, DEUTSCHLAND als Vergabestelle.

Von der Vergabe erfasst werden Busverkehrsleistungen (CPV-Code 60112200) in der Stadt Pirmasens (NUTS-Code DEB-37) im Linienbündeln Pirmasens bestehend aus den VRN-Linien 201 bis 211 - sowie das Ruftaxiangebot aus den VRN Linien 2011 bis 2013 - deren aktuelles Fahrplanangebot über die Fahrplanauskunft des VRN unter www.vrn.de abgerufen werden kann.

Die neben dem Fahrplanumfang zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung zu beachtenden qualitativen und betrieblichen Vorgaben ergeben sich aus den Festsetzungen des Nahverkehrsplanes des Aufgabenträgers sowie des Gemeinsamen Nahverkehrsplanes des Verkehrsverbund Rhein-Neckar. Weitergehende Informationen zu den einzuhaltenden qualitativen Mindeststandards im Stadtbusbündel werden von der Vergabestelle im Namen des Aufgabenträgers auf ihrer Homepage unter <http://www.vrn.de/vergabestelle> veröffentlicht.

Es ist im Gebiet des Zweckverbandes Verkehrsverband Rhein-Neckar auf Grundlage der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (Allgemeine Vorschrift) der Verbundtarif des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar inklusive aller Übergangstarifregelungen anzuwenden. Das bisherige Fahrplanangebot ist Teil der vom Aufgabenträger festgelegten ausreichenden Verkehrsbedienung im Sinne der §§ 8, 8a und 13 PBefG. Über die Vorgaben des Tariftreuegesetzes Rheinland-Pfalz hinaus ist als sozialer Mindeststandard der TV N Rheinland-Pfalz anzuwenden. Sollte es zu einer eigenwirtschaftlichen Antragstellung kommen, so sind die derzeitigen Mitarbeiter der Stadtwerke Pirmasens GmbH durch ihre mittelbaren wie unmittelbaren Gesellschafter überlassenen Mitarbeiter gem. Art. 4 Abs. 5 VO 1370/2007 unter Wahrung des sich aus § 613a BGB ergebenden vollen Besitzstandes vom neuen Genehmigungsinhaber zu übernehmen, um die Betriebsqualität insbesondere durch Wahrung der vorhandene Ortskunde zu sichern.

Auf die Fristsetzung des § 12 Abs. 6 PBefG wird ausdrücklich hingewiesen.